

Fragenkatalog CDU vom 02.07.2019

1. **Warum wurden die Haushaltsplanansätze der ehemaligen Gemeinden in die Spalte "neu" eingetragen und nur die Erhöhungen der Ansätze über den alten Planansätzen als mehr /weniger berechnet? Wurden alle Haushaltsplanansätze der eingegliederten Gemeinden 1:1 in der Spalte "neu" übernommen?**

In der Spalte "bisher" wird der Haushaltsplan 2019, so wie er vom Stadtrat beschlossen wurde dargestellt. Daran wurde nichts geändert.

In der Spalte „neu“ wurden alle Änderungen zum bisherigen Plan eingetragen. Die Ansätze aus den Ortsteilen wurden dort entweder komplett neu hinzugefügt oder bestehenden Haushaltsstellen zugeordnet und aufsummiert.

Alle Mitarbeiter wurden angewiesen, die Ansätze aller Ortsteile einzupflegen.

2. **Ortsteilbudget: Welche Ausgaben der neuen Ortsteile sind im Einzelnen aus diesem Budget zu leisten? (13800 € für alle neuen OT) Wie erfolgt der Ausgleich mit 5 € pro Einwohner im Altgebiet der Stadt Schmölln?**

Nach § 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO „entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im **Ortsteil mit Ortsteilverfassung** zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres.“

Die Mittel können für kulturelle, sportliche oder soziale Zwecke verwendet werden. (siehe Seite 4 Erläuterungen)

3. **Rechnungsprüfungen: Was kostet dies genau und für was im Einzelnen? Können die Kosten nicht genau eingeplant werden?**

Prüfung JR 2015 – 2017 Gemeinde Drogen	5.040 €
Prüfung JR 2015 – 2017 Gemeinde Altkirchen	5.400 €

Die Jahresrechnungen der Gemeinden sind noch nicht abgeschlossen. Es werden in den kommenden Jahren noch mehr Kosten kommen, da im Landratsamt ein Prüfungsrückstand herrscht.

Folgende Jahre müssen noch geprüft werden:

- Altkirchen und Drogen 2018
- Lumpzig 2014 – 2018
- Nöbdenitz und Wildenbörten 2011 – 2018

Ein Zeitplan zur Abarbeitung der Rückstände wurde bereits im März 2019 im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Rechnungsprüfung abgefordert, allerdings bisher erfolglos.

4. **Wie setzt sich die Erhöhung der Schlüsselzuweisung zusammen? Wie hoch ist der Anteil der Kompensationszahlungen nach § 59 ThürGNGG 2019? In welcher Haushaltsstelle/Konto sind die Kompensationszahlung? In welcher Höhe ist für die Übergangszeit von 2019 bis 2021 zu rechnen? Bleibt die Höhe der**

Kompensationszahlungen gleich hoch? Wann erhielt die Stadt diesen Ausgleich für 2019?

siehe Anlage Berechnung Schlüsselzuweisung und Mehrbelastungsausgleich

5. Wie viele KFZ- Ummeldung sind hier eingeplant? Mit welchen Kosten wird dafür insgesamt gerechnet?

siehe Anlage Beschluss Nr. B 0280/2018 vom 13. Dezember 2018

6. Ratskeller: Ist ein Pächter schon vorhanden? Was passiert wenn sich kein Pächter findet. Ist es geplant vor der Investition einen Vorvertrag abzuschließen? Warum ist dies dem Bereich zugeordnet? Sollen die Räumlichkeiten nur für die Verwaltung sein?

Für die Betreuung des Ratskellers als Gaststätte gibt es einen Interessenten – Herr Kai Lenz. Er könnte sich vorstellen, die Gaststätte im Rathaus an zirka drei Tagen in der Woche zu betreiben. Dazu sind jedoch von uns die Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb gewährleisten zu können.

Wir benötigen, um eine Kostenschätzung für den Umbau erstellen zu können, und damit auch den Pachtzins berechnen zu können, die Forderungen des Brandschutzes, der Lüftungstechnik und eine Vorplanung zu dem Projekt.

Dafür sind im NT HH 15.000 € eingestellt.

7. Wie hoch ist der voraussichtliche Überschuss aus der Jahresrechnung 2018, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wird?

JR 2018 Rücklagenentnahme i.H.v. 731.692,32 €

8. Mindestrücklage: Wurden in die Berechnungen die Ausgaben der Verwaltungshaushalte der ehemaligen Gemeinden mit einbezogen?

Nein, nach Rücksprache mit Rechnungsprüfungsamt verfälscht das das Ergebnis. Gebietsreform erst zum 01.01.19

9. Warum werden die vorläufigen Ergebnisse der Jahresrechnung 2018 nicht mit einbezogen?

Am 15.01.2019 wurde der vorläufige Jahresabschluss des Bundes veröffentlicht. Unser städtischer Haushalt hat viel weniger Volumen und Buchungsumfang.

Weil es noch keinen fertigen Jahresabschluss 2018 gibt. Der Haushalt des Bundes ist nicht mit dem der Stadt Schmölln vergleichbar und hatte auch keine Gebietsreform mit vielen neuen Aufgaben und neuen Mitarbeitern.

10. Ist das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2019 bei den zu erwartenden Einnahmen mit einbezogen?

Ab 2020 wurde die Mai Steuerschätzung berücksichtigt. Für 2019 wurde nichts geändert, da Kosten durch Gebietsreform und Datenmigration noch nicht abschätzbar sind und somit eine Reserve für die Deckung solcher unerwarteten Ausgaben oder Mindereinnahmen vorhanden ist.

11. Tatami Zuschuss: Wie erfolgte die Berechnung und Prüfung der Zuschusshöhe bzw. des Bedarfes?

Anhand des Liquiditätsbedarfes.

12. Straßenausbaubeiträge: Warum kommt es zu der Erhöhung der Einnahmen? Sind auch die neuen Ortsteile von dem Beschluss mit erfasst?

Altkirchen: 7.300 € (Bescheide wurden 2016/2017 verschickt, Fälligkeit des Beitrages laut Satzung 1/3: 2 Monate nach Bekanntgabe, 1/3: 1 Jahr nach Bekanntgabe und 1/3: 2 Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides)

Wildenbörten: 5.400 € (laut Haushaltsplan)

13. Fahrradabstellanlage: Warum kann diese Leistung nicht von unserem Bauhof erbracht werden?

könnte/sollte mit der Umgestaltung der barrierefreien Bushaltestelle kombiniert werden; wird nochmal Thema in einer Tagung des TA sein.

14. Mindestrücklage: Wurden die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der ehemaligen Gemeinden mit einbezogen?

siehe Nr. 8

15. Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz: Sind dies nur die Planungskosten? Warum wurden keine Verpflichtungsermächtigungen für das Projekt eingestellt?

Siehe Anlage Baubeschluss TA.

Es liegt noch kein Bescheid vor, wo ersichtlich ist, dass Mittel über mehrere Jahre bereitgestellt werden müssen. Daher wurde noch keine VE eingestellt.

Anlage zu 4.

Mehrbelastungsausgleich 2019

Schlüsselnummer: 07704352 Name der Erhebungsstelle: Schmölln, Stadt

A.	Einwohner der erfüllenden Gemeinde am 31.12.2017 lt. § 30 Abs. 2 ThürFAG	14.232
B.	Einwohner der Gemeinde am 31.12.2017 lt. § 30 Abs. 2 ThürFAG	13.761
C.	Betrag je Einwohner lt. § 23 Abs. 1 ThürFAG	35,00 EUR
D.	Mehrbelastungsausgleich lt. § 23 Abs. 1 ThürFAG (A * C)	498.120,00 EUR
E.	Betrag je Einwohner lt. § 23 Abs. 1a Nr. 1 ThürFAG	2,20 EUR
F.	Mehrbelastungsausgleich lt. § 23 Abs. 1a Nr. 1 ThürFAG (B * E)	30.274,20 EUR
G.	Betrag je Einwohner lt. § 23 Abs. 1a Nr. 2 ThürFAG	3,54 EUR
H.	Mehrbelastungsausgleich lt. § 23 Abs. 1a Nr. 2 ThürFAG (B * G)	48.713,94 EUR
I.	Betrag je Einwohner lt. § 23 Abs. 1a Nr. 3 ThürFAG	0,00 EUR
J.	Mehrbelastungsausgleich lt. § 23 Abs. 1a Nr. 3 ThürFAG (B * I)	0,00 EUR
K.	Betrag je Einwohner lt. § 23 Abs. 1a Nr. 4 ThürFAG	0,00 EUR
L.	Mehrbelastungsausgleich lt. § 23 Abs. 1a Nr. 4 ThürFAG (B * K)	0,00 EUR

M. Mehrbelastungsausgleich insgesamt lt. § 23 ThürFAG (D + F + H + J + L) 577.108,14 EUR

Fälligkeit: 15.01.19 = 144.277,04 EUR 15.04.19 = 144.277,04 EUR
 15.07.19 = 144.277,04 EUR 15.10.19 = 144.277,02 EUR

Anlage zu 4.

Schlüsselzuweisung 2019 und Zuweisung zur Kompensation von Verlusten durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel 2019

Gemeindeschlüsselnummer: 07704352

Gemeinde: Schmölln, Stadt

I. Schlüsselzuweisung

1. Bedarfsmesszahl	A. Einwohner am 31.12.2017 lt. § 30 Abs. 1 ThürFAG	13.761
	B. Hauptansatz der Bevölkerung (interpoliert) lt. § 9 Abs. 1 ThürFAG	121.2604 %
	C. Kinder von 0 bis unter 6 Jahren am 31.12.2017 lt. § 9 Abs. 2 ThürFAG	634
	D. Gesamtansatz lt. § 9 Abs. 3 ThürFAG (A * B + C * 6,7)	20.934,44
	E. Einheitlicher Grundbetrag	601,472589 EUR
	F. Bedarfsmesszahl lt. § 9 Abs. 4 ThürFAG (D * E)	12.591.492,03 EUR
2. Steuerkraftzahl der Grundsteuer A ¹⁾	A. Ist-Aufkommen 2015 lt. § 10 ThürFAG	119.928 EUR
	B. Hebesatz 31.12.15	276 %
	C. Ist-Aufkommen 2016 lt. § 10 ThürFAG	110.162 EUR
	D. Hebesatz 31.12.16	276 %
	E. Ist-Aufkommen 2017 lt. § 10 ThürFAG	112.103 EUR
	F. Hebesatz 31.12.17	276 %
	G. Nivellierungshebesatz lt. § 10 ThürFAG	271 %
	H. Korrektur Steuerkraftzahl aufgrund Berichtigungen von Vorjahren	0,00 EUR
	I. Steuerkraftzahl der Grundsteuer A (((A : B * G) + (C : D * G) + (E : F * G) + H) : 3)	111.997,95 EUR
3. Steuerkraftzahl der Grundsteuer B ¹⁾	A. Ist-Aufkommen 2015 lt. § 10 ThürFAG	1.294.917 EUR
	B. Hebesatz 31.12.15	389 %
	C. Ist-Aufkommen 2016 lt. § 10 ThürFAG	1.292.555 EUR
	D. Hebesatz 31.12.16	390 %
	E. Ist-Aufkommen 2017 lt. § 10 ThürFAG	1.293.015 EUR
	F. Hebesatz 31.12.17	389 %
	G. Nivellierungshebesatz lt. § 10 ThürFAG	389 %
	H. Korrektur Steuerkraftzahl aufgrund Berichtigungen von Vorjahren	0,00 EUR
	I. Steuerkraftzahl der Grundsteuer B (((A : B * G) + (C : D * G) + (E : F * G) + H) : 3)	1.292.390,92 EUR
4. Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer ^{2) 3)}	A. Ist-Aufkommen 2015 lt. § 10 ThürFAG	4.490.535 EUR
	B. Hebesatz 31.12.15	357 %
	C. Ist-Aufkommen 2016 lt. § 10 ThürFAG	5.597.637 EUR
	D. Hebesatz 31.12.16	394 %
	E. Ist-Aufkommen 2017 lt. § 10 ThürFAG	6.560.626 EUR
	F. Hebesatz 31.12.17	394 %
	G. Nivellierungshebesatz lt. § 10 ThürFAG	357 %
	H. Gewerbesteuerumlage 2015 lt. § 10 ThürFAG	451.100,07 EUR
	I. Gewerbesteuerumlage 2016 lt. § 10 ThürFAG	496.728,28 EUR
	J. Gewerbesteuerumlage 2017 lt. § 10 ThürFAG	598.638,02 EUR
	K. Korrektur Steuerkraftzahl lt. § 10 Abs. 2 ThürFAG (siehe ggf. Beiblatt)	0,00 EUR
	L. Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (((A : B * G) + (C : D * G) + (E : F * G) - H - I - J + K) : 3)	4.653.521,94 EUR

Auftretende Differenzen bei Berechnungen lt. Auszahlungsbeleg sind durch Rundungen bei der Darstellung der Beträge bedingt.

1) Grundlage für die Berechnung sind die Meldungen der Vierteljahresstatistik 2015, 2016 und 2017 sowie die Berichtigungen für 2017 und früherer Jahre.

2) Grundlage für die Berechnung sind die Meldungen über die Gewerbesteuereinnahmen 2015, 2016 und 2017 sowie Berichtigungen lt. § 10 Abs. 2 ThürFAG und Berichtigungen, die dem TLS bei der Mitteilung über die Gewerbesteuer des jeweiligen Berichtszeitraumes gemeldet wurden.

3) Grundlage für die Berechnung sind die Meldungen der Thür. Landeshauptkasse.

**Schlüsselzuweisung 2019 und Zuweisung zur Kompensation von Verlusten
durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel 2019**

5. Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ³⁾	A. Ist-Aufkommen 2015 lt. § 10 ThürFAG	2.997.752,85 EUR
	B. Ist-Aufkommen 2016 lt. § 10 ThürFAG	3.115.388,63 EUR
	C. Ist-Aufkommen 2017 lt. § 10 ThürFAG	3.397.823,59 EUR
	D. Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ((A + B + C) : 3)	3.170.321,69 EUR
6. Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ³⁾	A. Ist-Aufkommen 2015 lt. § 10 ThürFAG	550.511,23 EUR
	B. Ist-Aufkommen 2016 lt. § 10 ThürFAG	576.790,23 EUR
	C. Ist-Aufkommen 2017 lt. § 10 ThürFAG	699.492,07 EUR
	D. Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ((A + B + C) : 3)	608.931,18 EUR
7. Steuerkraftmesszahl	Summe der Steuerkraftzahlen lt. § 10 ThürFAG (2.I + 3.I + 4.K + 5.D + 6.D)	9.837.163,67 EUR
8. Schlüsselzuweisung	A. Unterschiedsbetrag soweit positiv (1.F - 7.)	2.754.328,36 EUR
	B. Ausgleichssatz	80 %
	C. Korrektur der Schlüsselzuweisung aus Vorjahren (siehe ggf. Beiblatt)	0,00 EUR

900.041

D. Schlüsselzuweisung lt. § 6 i.V.m. § 11 ThürFAG (8.A * 8.B + 8.C)	2.203.462,69 EUR
davon: ⁴⁾	
Anteil der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Höhe von 20,5 %	299.670,93 EUR
Anteil der Schlüsselzuweisungen für die übrigen Aufgaben in Höhe von 79,5 %	1.903.791,76 EUR
Fälligkeit: 15.01.19 = 550.865,67 EUR	
15.04.19 = 550.865,67 EUR	
15.07.19 = 550.865,67 EUR	
15.10.19 = 550.865,68 EUR	

II. Kompensationsbetrag

A. fiktiver Hauptansatz der Bevölkerung (interpoliert) lt. § 9 Abs. 1 ThürFAG bis 2017	116,8802 %
B. fiktiver Gesamtansatz lt. § 9 Abs. 3 ThürFAG (I.1.A * A + I.1.C * 6,7)	20.331,68
C. fiktiver einheitlicher Grundbetrag	616,629229 EUR
D. fiktive Bedarfsmesszahl lt. § 9 Abs. 4 ThürFAG (B * C)	12.537.109,81 EUR
E. fiktiver Unterschiedsbetrag soweit positiv (D - I.7)	2.699.946,14 EUR
F. fiktive Schlüsselzuweisung (E * I.8.B + I.8.C)	2.159.956,91 EUR

G. Zuweisung zur Kompensation von Verlusten durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel lt. § 7a ThürFAG (II.F - I.8.D) soweit positiv sonst 0 Euro	0,00 EUR
Fälligkeit: 15.01.19 = 0,00 EUR	
15.04.19 = 0,00 EUR	
15.07.19 = 0,00 EUR	
15.10.19 = 0,00 EUR	

Auftretende Differenzen bei Berechnungen lt. Auszahlungsbeleg sind durch Rundungen bei der Darstellung der Beträge bedingt.

3) Grundlage für die Berechnung sind die Meldungen der Thür. Landeshauptkasse.

4) Im Rundschreiben Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2019 vom 17. September 2018 erfolgt im Abschnitt Schlüsselzuweisungen der Hinweis auf § 11 Abs. 1 ThürFAG, wonach die Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung getrennt ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung des Betrages ist keine Zweckbindung verbunden.



Anlage zu 5.

Stadtrat Schmöln / Thüringen

Schmöln, 14. Dezember 2018

Beratungsstatus	öffentlich / beschließend
-----------------	------------------------------

Beschluss

des Stadtrates der Stadt Schmöln Nr. B 0280/2018 vom 13. Dezember 2018

Kostenersatzanspruch Kfz-Ummeldungen im Zuge des Gemeindeneugliederungsgesetzes (GNGG) 2019

Der Stadtrat Schmöln beschließt in öffentlicher Sitzung:

Die Kosten für die Ummeldung (Änderung) der Kfz-Zulassungen für die vom Neugliederungsgesetz betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schmöln werden den betroffenen Personen auf Antrag erstattet.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 40.000 Euro (Kosten je Ummeldevorgang: 12,00 Euro; ca. 3.300 Fälle) und werden beglichen aus der Eingliederungsprämie, die die Stadt Schmöln im Rahmen des Gemeindeneugliederungsgesetzes (GNGG) im Jahr 2019 erhält.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019).

(laut Beschlussvorlage)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	: 25
davon anwesend	: 18
Ja-Stimmen	: 18
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss des Stadtrates Schmölln Nr. B 0280/2018 vom 13. Dezember 2018

Schmölln, den 13. Dezember 2018

Dr. Werner
Vorsitzende des Stadtrates

Schrade
Bürgermeister

Siegel

F.d.R.

Linß
Amtsleiter Hauptamt

Verteiler: RIS, <file:///I:/allgemeines/Stadtrat/öffentlich/1.Stadtrat>

Anlage zu AS.

Stadt Schmölln

Schmölln, 05.06.2019

- Technischer Ausschuss -

Vorl.-Nr.: V 0004/2019

Beschlussvorlage

Betreff: Baubeschluss: Dorferneuerung Nöbdenitz
„Planung und Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof im OT Nöbdenitz“

Einreicher: Bauamt

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	1. Technischer Ausschuss	24.06.2019	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beratungsfolge	Stadtrat	am	Abstimmung	
	2. Stadtrat	04.07.2019	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung zum Vorhaben „Planung und Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof im OT Nöbdenitz“ folgendes Bauprogramm auf der Grundlage der Planungsunterlagen des Architekturbüros Runst:

Planung : Architekturbüro Runst, Dorfstraße 45, 04626 Vollmershain

Zu erwartende Kosten für die Planung 2019:

Objektplanung Leistungsphase 1-7:	86.115,00 € incl. 19 % MwSt.
Fachplanungen Leistungsphase 1-7:	22.567,00 € incl. 19 % MwSt.
<u>Summe:</u>	<u>108.682,00 € incl. 19 % MwSt.</u>

Zu erwartende Kosten für die Bauleistung 2020:

Bauleistung Los 01 anteilig	33.365,00 € incl. 19 % MwSt.
Bauleistung Los 02 anteilig	21.420,00 € incl. 19 % MwSt.
Bauleistung Los 03-13+16	933.272,00 € incl. 19 % MwSt.
<u>Summe:</u>	<u>988.057,00 € incl. 19 % MwSt.</u>

Zu erwartende Kosten für die Bauleistung und Planung 2021:

Bauleistung Los 01-02 anteilig	118.532,00 € incl. 19 % MwSt.
Bauleistung Los 14-15	24.752,00 € incl. 19 % MwSt.
Objektplanung Leistungsphase 8-9:	45.166,00 € incl. 19 % MwSt.
Fachplanungen Leistungsphase 8-9:	12.693,00 € incl. 19 % MwSt.
<u>Summe:</u>	<u>201.143,00 € incl. 19 % MwSt.</u>

Gesamtkosten der Jahre 2019-2021: 1.297.882,00 € incl. 19% MwSt.
=====

Sachdarstellung:

Die Stadtverwaltung Schmölln beabsichtigt, auf der Grundlage der Kostenschätzung vom Architekturbüro Runst die Planung und den Ersatzneubau des Gesundheitsbahnhofes im OT Nöbdenitz zu realisieren.

Auf Grund des Eingliederungsvertrages der Stadt Schmölln mit der Gemeinde Nöbdenitz sowie des abgeschlossenen Abrisses des Bahnhofes und die Gründungsvorbereitung für den Neubau Gesundheitsbahnhof ist es unerlässlich, den nächsten Bauabschnitt durchzuführen.

Das Bauvorhaben ist im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Gera, im Rahmen der Dorferneuerung Nöbdenitz auf der Grundlage des „Dorfentwicklungsplanung Gemeinde Nöbdenitz zur Projektförderung angemeldet.

Das unmittelbar neben der Allgemeinarztpraxis Dipl.-Med. Karla Göthe gelegene Objekt soll künftig zusammen mit dieser Praxis ein kleines Zentrum zur medizinischen Versorgung im ländlichen Raum werden.

Hierzu bietet das zu errichtende Objekt Platz für 2 Arztpraxen sowie Räumlichkeiten für eine Apotheke. Da die Unterhaltung einer vollständigen Apotheke von der Anzahl der Arztsitze und deren Art abhängig ist, besteht die Möglichkeit eine sogenannte „Online“-Apotheke einzurichten. Bei dieser Variante würden Räume für physiotherapeutische Behandlungen entstehen.

Die Realisierung des Bauprogramms soll im Jahr 2019/2020/2021 erfolgen.

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2019/2020/ 2021 der Stadt Schmölln zu veranschlagen.

im Auftrag

Reiner Erler
Amtsleiter Bauamt